

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

52 (18.12.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Dezember

1922.

Inhalt.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Versetzung der Beamten.
Die Umzüge der Beamten.
Die Gewährung von Umzugskosten an Beamte im Ruhestand und an Hinterbliebene von Beamten.
Die Einrichtung und Benutzung von Fernsprechan schlüssen.
Die Vergütung der Überstunden der Lehrer.
Die Benennung der Oberrealschule in der Kaiserallee in Karlsruhe.
Umbenennung der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe.
Empfehlung von Druckschriften.
Empfehlung von Druckschriften.
Die Errichtung einer Volksschule in Talheim, A. Engen.
Die außerordentlichen Gewerbelehrerprüfungen Sommer 1921 und 1922.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten.
Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.
Außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer.
Die Aufnahme von Böglingen in die Bildungsanstalten für Lehrerinnen.
Die Erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.
Der Preis des Amtsblatts für das erste Vierteljahr 1923.
II. Personalnachrichten.
III. Erledigte Stellen.
IV. Stellenausschreiben.
V. Todesfälle.
Berichtigung.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Versetzung der Beamten.

Die stetig fortschreitende Verteuerung der Umzüge bei Versetzungen von Beamten und die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen an solche für die durch den Wohnungsmangel bedingte doppelte Haushaltsführung veranlassen uns, auf unsere Bekanntmachung vom 27. März 1922 — Amtsblatt Seite 131/32 — mit dem Anfügen hinzuweisen, daß Versetzungen von einem Ort an einen andern unter Vergütung der Umzugskosten künftighin nur noch beim Vorliegen dringender dienstlicher Interessen und auch dann nur unter der Voraussetzung erfolgen werden, daß die Unterbringung an dem neuen Dienstort nach vorzulegender Bescheinigung des Wohnungsamtes keine Schwierigkeiten bereitet.

Karlsruhe, den 30. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hellpach.

Dr. Eichelberger.

Die Umzüge der Beamten.

Das Finanzministerium hat im Hinblick auf die ganz erhebliche Steigerung der Umzugskosten Richtlinien über Art und Umfang der anrechnungsfähigen Aufwendungen aufgestellt, die wir in Nachstehendem bekannt geben.

Im allgemeinen wird jedem Beamten die größte Sparsamkeit zur Pflicht gemacht. Wo die Benützung von Möbelwagen zulässig ist, soll darauf geachtet werden, daß die Spediteure keine größeren Möbelwagen stellen, als zur Beförderung des Hausrats unbedingt nötig ist. Durch Mitnahme größerer Mengen Brennmaterial darf der für die gleichen Beamtenkategorien unter Berücksichtigung der Zahl der Familienmitglieder übliche Laderaum nicht überschritten werden; der Mehraufwand, der durch die Beförderung von über angemessene Mengen hinausgehendem Brennmaterial entsteht, wird nicht ersetzt. Eine erhebliche Verteuerung der Umzüge bringt die Inanspruchnahme besonderer Packer mit sich, die oft mehrere Tage beschäftigt werden. Bei den jetzigen sehr hohen Reisepreisen dieser Leute kann der Staatskasse die Übernahme dieser Kosten nicht mehr zugemutet werden; es muß unter den heutigen Verhältnissen von den Beamten verlangt werden, daß sie bei ihren Umzügen selbst Hand mit anlegen und die Verpackung von Glas usw. mit ihren Angehörigen selbst ausführen. In diesen Fällen kann eine besondere Vergütung gewährt werden, die z. Bt. beträgt:

für die Beamten der Stufe I und II	500 M.
für die Beamten der Stufe III bis V	1000 M.

Weitere Kosten für Verpackung (aber ausgenommen für die Bestellung von Kisten und dergleichen) dürfen dann nicht angefordert werden.

Wo ausnahmsweise besondere Packer beschäftigt werden, können künftig für jeden Umzug die Kosten nur noch für einen Packer für je einen Tag am Abzugs- und Aufzugsort ersetzt werden.

In den Zugkostenberechnungen ist jeweils ausdrücklich zu bestätigen, daß die von den Spediteuren in die Kostenaufstellung eingesezte Zahl von Packkisten tatsächlich gestellt worden ist und daß ihre Verwendung nicht zu umgehen war. Gleiches gilt für die Leihmiete von Säcken; der Zweck ihrer Verwendung ist zu begründen. Zur Vermeidung von Rückfragen ist ferner der in einzelnen Fällen in Ansatz kommende Zuschlag: „für erschwerte Ablieferung“ in der Zugkostenberechnung zu erläutern.

Kosten für das Aufhängen der Bilder und für sonstige kleinere Berrichtungen werden künftig nicht mehr ersetzt werden.

Bei Versezungen auf kürzere Entfernungen sollte unter Übertragung des Umzugs an einheimische Geschäftsleute auf den Beizug auswärtiger Möbelbeförderer und auf Möbelwagenbenutzung verzichtet werden.

Bezüglich der Versicherung des Umzugsgutes verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 11. August 1921, Amtsblatt Seite 247.

Die zulässige Höchstgrenze, bis zu welcher die Staatskasse für die Prämie aufkommt, beträgt jetzt

für die Beamten der Stufe I bis zu	450 000 M,
" " " " " II " "	800 000 "
" " " " " III " "	1 100 000 "
" " " " " IV " "	1 500 000 "
" " " " " V " "	1 800 000 "

Selbstverständlich soll die anzumeldende Versicherungssumme dem tatsächlichen Wert der Wohnungseinrichtung entsprechen und eine Überversicherung unterbleiben. Nachprüfungen aufgrund der vorzuliegenden Fahrnisversicherungsverträge behalten wir uns vor.

Bei diesem Anlaß bemerken wir, daß die von der Bad. Staatsverwaltung abgeschlossene Transportversicherung nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen erst in dem Augenblick beginnt, in dem die Möbel verladen sind, und mit der Ankunft der Möbel vor der neuen Wohnung endigt, demnach also Schäden, die während des Ein- und Ausladens entstehen, nicht umfaßt. Während der Dauer des Transports deckt die Police alle Schäden, die auf einem ordnungsgemäß nachgewiesenen Unfall des Transportmittels, auf Feuer und sonstige Einwirkung höherer Gewalt zurückzuführen sind. Auch das Risiko des Einbruchdiebstahls in den ordnungsmäßig verschlossenen Möbel- und Eisenbahnwagen ist durch die Versicherung gedeckt. Für Schäden, die beim Ein- und Auspacken durch ein Verschulden der Leute des Spediteurs entstehen, hat dieser aufzukommen. Etwa für notwendig befundene weitere Sicherungen muß der umziehende Beamte auf eigene Kosten übernehmen.

Die von Beamten ohne eigenen Hausstand in den Umzugskostenberechnungen häufig aufgerechneten Kosten für Packen des Koffers, des Schließkorbs und dergleichen werden künftig nicht mehr ersetzt. In der heutigen Zeit können derartige Arbeitsleistungen den Beamten wohl zugemutet werden.

Endlich sollte Umzugsgut, das am Aufzugsort nicht sofort benötigt wird, zur Ersparung der hohen Frachtkosten nicht als Eilgut, sondern als Frachtgut befördert werden.

Karlsruhe, den 30. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Fichelberger.

Die Gewährung von Umzugskosten an Beamte im Ruhestand und an Hinterbliebene von Beamten.

I. Den zuruhegesetzten Beamten sowie den Hinterbliebenen verstorbener Beamten, die eine innegehabte Dienstwohnung oder eine Mietwohnung in einem staatlichen Gebäude oder in einem Privatgebäude, in dem sich zugleich Diensträume befinden, innerhalb einer Frist von längstens einem Jahr seit dem Tage der Zuruhesetzung oder seit dem Tode des Beamten für

den Dienstmachfolger frei machen, können auf Antrag die reinen Transportkosten des Umzugs aus der Staatskasse vergütet werden.

Nach Ablauf dieser Frist können die Kosten nur in der unter II vorgesehenen Höhe ersetzt werden.

II. Den zuruhegesetzten Beamten sowie den Hinterbliebenen verstorbener Beamten, die andere als die unter I bezeichneten Wohnungen räumen, können auf Antrag die Umzugskosten bis zur Höhe von 80 v. H. der reinen Transportkosten erstattet werden, wenn die Wohnung einem aktiven unmittelbaren Staatsbeamten, der eine Entschädigung für getrennte Haushaltsführung bezieht oder anzusprechen hat, überlassen und wenn von der zuständigen Gemeindebehörde (Wohnungsamt) bescheinigt wird, daß sie die freierwerbende oder eine gleichwertige Wohnung diesem Beamten zuteilt. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen des Ausziehenden. Der Antrag soll enthalten:

1. letzte Dienststellung des Beamten,
2. Größe (Zahl der Zimmer) der jetzigen Wohnung,
3. Höhe der voraussichtlichen Umzugsauslagen, getrennt nach Transport- und allgemeinen Kosten,
4. Höhe der erbetenen Beihilfe,
5. voraussichtlicher Tag des Umzugs,
6. sofern sich der Umzug auf eine größere Entfernung erstreckt, kurze Begründung hierfür,
7. kurzer Bericht, in welcher Weise die Unterbringung am Bezugsort erfolgt und ob dort eine besondere Wohnung in Anspruch genommen wird,
8. namentliche Bezeichnung und Dienststelle des einziehenden Beamten.

III. Über die Anträge entscheidet das dem einziehenden Beamten vorgesetzte Ministerium.

Karlsruhe, den 27. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schleicher.

Die Einrichtung und Benutzung von Fernsprechan schlüssen.

Die im Reichs-Gesetzblatt I Nr. 74 Seite 841 veröffentlichte Verordnung des Reichspostministers vom 3. November 1922 zur Änderung der Fernsprechordnung macht eine weitere Erhöhung der von den Inhabern von Fernsprechan schlüssen in Wohnungen zu erhebenden Gebühren — Bekanntmachung vom 30. Oktober 1922, Amtsblatt Nr. 49 Seite 546 — erforderlich.

Vom 1. Januar 1923 an sind daher von den Inhabern von Hauptanschlüssen und von Nebenschlüssen mit Dauerverbindung anstelle der bisherigen Beträge zu erheben:

Die Mindestgebühr für einen Nebenanschluß

a. für die Sprechstelle 84 M und 1300 v. H. Zuschlag =	1176 M,
b. für das Anschlußorgan 42 M und 1300 v. H. Zuschlag =	588 "
c. für Leitungszuschlag 36 M und 1300 v. H. Zuschlag =	504 "
zusammen	2268 M.

Von den Inhabern gewöhnlicher Nebenanschlüsse gelangt die Hälfte obiger Sätze zur Erhebung. Inhaber von Fernsprechhauptanschlüssen haben außerdem die seitens der Reichspostverwaltung über die vorgeschriebene Mindestzahl (40 Gespräche im Monat) hinaus berechneten Ortsgesprächsgebühren zu entrichten, sofern der Wohnungsinhaber nicht den Nachweis erbringt, daß er aus dienstlichen Gründen mehr Gespräche hat führen müssen.

Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, ihre Einrichtungen bis zum 25. Dezember 1922 auf den 31. Dezember 1922 zu kündigen.

Karlsruhe, den 30. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Faulhaber.

Die Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze gestalten sich ab 16. November l. J. folgendermaßen:

Eingangsgruppe	Ab 16. November	
	Vergütung für die	
	Jahresüberstunde M	Einzelüberstunde M
X	16 760	419
IX	13 000	325
VIII	12 000	300
VII	10 600	265
VI	9 520	238
V	8 840	221

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichtszerteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nichtbeamtete Nebenlehrer beträgt:

Eingangsgruppe	Ab 16. November	
	Vergütung für die	
	Jahreswochenstunde M	Einzelstunde M
VII (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	17 640	441
V (Nebenlehrer als Werkstätte- lehrer)	13 560	339

Karlsruhe, den 9. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Die Benennung der Oberrealschule in der Kaiserallee in Karlsruhe.

Die Oberrealschule in Karlsruhe (Kaiserallee 6) führt künftig die Bezeichnung „Helmholz-Oberrealschule“.

Karlsruhe, den 16. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

Umbenennung der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe.

Das Staatsministerium hat unterm 15. November d. J. beschlossen, daß die Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe künftighin die Bezeichnung „Badische Landesturnanstalt“ zu führen hat.

Karlsruhe, den 20. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Pahl.

Empfehlung von Druckschriften.

An die Leiter und Lehrer der uns unterstellten Schulen.

Wir weisen auf die im Verlag Stephan Geibel in Altenburg, S. A., erschienenen Erläuterungen zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Bovenstiepen in Kiel hin.

Karlsruhe, den 22. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Rölbefe.

Empfehlung von Druckschriften.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin teilt uns mit, daß es den Hauptinhalt der bei seinen Lehrgängen gehaltenen Vorträge über Theorie und Praxis der Arbeitsschule in Buchform erscheinen lassen werde. Das Buch soll rund 100 Druckseiten umfassen und noch vor Weihnachten ausgegeben werden. Der Preis wird bei sofortiger Bestellung und Vorausbezahlung des Betrages auf 200 M festgesetzt. Für Bestellungen, die nach dem 20. Dezember d. J. eingehen, ist mit einer wesentlichen Preiserhöhung zu rechnen. Bei gleichzeitiger Bestellung von 100 Stück des Buches wird ein weiteres Stück frei geliefert. Bestellungen und Geldsendungen erbittet das Zentralinstitut auf sein Postcheckkonto: Berlin N. W. 7, 68731 oder an seine Geschäftsstelle: Berlin: W. 35, Potsdamerstraße 120.

Auf Wunsch des Zentralinstituts geben wir hiermit der Lehrerschaft Kenntnis von dem günstigen Angebot.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Leibrecht.

Die Errichtung einer Volksschule in Talheim, N. Engen.

Auf Antrag der Gemeinde Talheim wird unter Abtrennung dieser Gemeinde vom Schulverband Tengen-Talheim gemäß § 7 Absatz 3 des Schulgesetzes in der Gemeinde Talheim auf 1. Dezember 1922 eine Volksschule errichtet.

Karlsruhe, den 27. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Leibrecht.

Die außerordentlichen Gewerbelehrerprüfungen im Sommer 1921 und 1922.

Die außerordentliche Gewerbelehrerprüfung haben bestanden:

im Sommer 1921:

Henn, Rainer, von Neubreisach;

im Sommer 1922:

Eggstein, Otto, von Ludwigshafen a. Rhein,
Kupferschmidt, Otto, von Engen.

Karlsruhe, den 22. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Nölbete.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten.

Nach bestandener Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen ist unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Eisele, Walter, von Durlach.

Karlsruhe, den 25. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Leibrecht.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. XIX Seite 197 ff.) wird in Karlsruhe am Mittwoch den 21. März 1923 und den folgenden Tagen eine Dienstprüfung abgehalten.

Zugelassen zu dieser Dienstprüfung werden diejenigen Schulkandidaten und Schulkandidatinnen, welche spätestens am 15. April 1920 unter die Volksschulkandidaten aufgenommen wurden und bis dahin mindestens 2 Jahre im öffentlichen Schuldienst verwendet sein werden. Gesuche um Zulassung sind mit dem in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Inhalt und den dort bezeichneten Belegen spätestens bis 15. Januar 1923 auf dem in § 6 der Verordnung vorgeschriebenen Weg beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Die Kreis Schulämter haben die Zulassungsgesuche daraufhin genau zu prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt und ob bei der Bezeichnung der Prüfungsfächer auch die gewählten Schriftsteller und die benützte Literatur, für Religionslehre auf besonderem Blatt, genau angegeben sind, und sie alsdann uns vorzulegen.

Lehrer und Lehrerinnen, denen auf ihre Gesuche kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich am Mittwoch den 21. März 1923 morgens 8 Uhr im Lehrgebäude des Lehrerseminars I in Karlsruhe (Bismarckstraße 10) einzufinden. Im Verhinderungsfalle ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 28. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

Außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer.

Wir beabsichtigen, Ende März 1923 letztmals eine außerordentliche Dienstprüfung für diejenigen Lehrer, die infolge ihrer Teilnahme am Kriege eine wesentlich verkürzte Ausbildung am Seminar erhalten hatten oder an der rechtzeitigen Ablegung ihrer Dienstprüfung verhindert waren, abzuhalten.

Hierzu können nur solche Lehrer zugelassen werden, die spätestens bis 15. April 1920 unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden sind und dem Heere mindestens drei volle Jahre angehört haben, ferner bis 15. April 1923 volle sechs Monate im Schuldienst verwendet sein werden, oder aber dem Heere einschließlich etwaiger Gefangenschaft mindestens ein ganzes Jahr angehört haben und bis zum 15. April 1923 ein Jahr im Schuldienst verwendet sein werden.

Die Anforderungen zur Prüfung werden beschränkt auf die Fertigung eines deutschen Aufsatzes sowie mündlich auf Religionslehre, allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, Volksschulmethodik und Schulkunde. Ferner wird zur Ablegung der Prüfung im Orgelspiel Gelegenheit geboten werden. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind von den im Schuldienst stehenden Lehrern durch Vermittlung des vorgesehnen Kreis Schulamts, von den übrigen unmittelbar beim Ministerium spätestens bis 15. Januar 1923 einzureichen. Sie müssen enthalten: Den Vor- und Zunamen, das religiöse Bekenntnis, sowie eine Angabe über Zeit und Ort der abgelegten Kandidatenprüfung, der genauen Dauer der Zugehörigkeit zum Heere und der Verwendung im öffentlichen Schuldienst. Die Kreis Schulämter werden beauftragt, die Gesuche auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und sie alsdann sofort vorzulegen. Den zur Prüfung Angemeldeten wird über ihre Zulassung sowie über Zeit und Ort für die Abhaltung der Prüfung die Entschliehung des Ministeriums durch Vermittlung der Kreis Schulämter zugehen.

Karlsruhe, den 28. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kraft.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Bildungsanstalten für Lehrerinnen.

Die Aufnahmeprüfungen für den Eintritt in Klasse III (Unterkurs) des Lehrerinnenseminars Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe und die Seminarurse der Höheren Mädchenschulen zu Freiburg, Konstanz und Mannheim (Elisabethschule für das Schuljahr 1923/24 finden am 23. und 24. März 1923 statt.

Den an die Direktionen der genannten Anstalten bis spätestens 1. März 1923 zu richtenden Zulassungsgesuchen für diese Prüfungen sind anzufügen:

1. das letzte Schulzeugnis einer staatlichen Höheren Mädchenschule oder der Nachweis über einen sonstigen als gleichwertig zu erachtenden Vorbereitungsunterricht,
2. der Geburts- und Taufschein,
3. der grüne Wiederimpfchein,
4. ein bezirksärztliches Gesundheitszeugnis,
5. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Erziehungsberechtigten, daß er die Kosten des Seminarbesuchs tragen werde.

Die Zahl der Aufzunehmenden wird auf 20 beschränkt. Der Eintritt in den untersten Kurs (Klasse III) kann nicht vor dem Jahre geschehen, in dem das 16. Lebensjahr abgeschlossen wird.

In den Gesuchen um Aufnahme in das Prinzessin Wilhelm-Stift ist anzugeben, ob die Zulassung in das Internat beantragt wird.

Karlsruhe, den 18. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

Gegen Ende des Monats Januar 1923 findet eine Erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. III, Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind bis spätestens 28. Dezember 1922 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 20. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Der Preis des Amtsblatts für das erste Vierteljahr 1923.

Für das erste Vierteljahr 1923 wurde der voranzuzahlende Preis des Amtsblatts auf 1159 M

— Elfhundert fünfzigneun Mark —

— ausschließlich der Postgebühren — festgesetzt.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Hellinger.

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

die Verwaltungsassistenten Franz Doth und Albert Ludwig am akademischen Krankenhaus in Heidelberg zu planmäßigen Verwaltungsassistenten daselbst,
Oberzollsekretär Karl Kunze beim Landesfinanzamt Karlsruhe zum Finanzobersekretär bei der Technischen Hochschule Karlsruhe;

zu Oberlehrern:

die Hauptlehrer Ludwig Hugelmann in Haslach, A. Wolfach,
Peter Kiefer in Bruchsal,
Germann Kahner und Ludwig Winter in Pforzheim;

zu Hauptlehrern:

Unterlehrer Valentin Bichel in Mannheim,
Unterlehrerin Frau Erna Fink geb. Schneider in Langensteinbach, A. Ettlingen,
Unterlehrer Friedrich Harber in Mundelfingen, A. Donaueschingen,
Unterlehrer Alois Keller in Östringen, A. Bruchsal,
Unterlehrer Otto König in Biedolsheim, A. Karlsruhe,
Unterlehrer Wilhelm Lindenmeier in Wieslet, A. Schopfheim,
Unterlehrer Karl Niertschke in Königsbach, A. Durlach,
Unterlehrerin Luise Nordmann in Mannheim,
Unterlehrerin Maria Schweikert in Offenburg,
Unterlehrer Emil Wickenhäuser in Stettfeld, A. Bruchsal,
Unterlehrer Artur Büru in Hockenheim, A. Schwetzingen.

Verliehen:

dem planmäßigen außerordentlichen Professor für Zahnheilkunde an der Universität Freiburg Dr. Wilhelm Herrenknecht die akademischen Rechte und die Amtsbezeichnung eines ordentlichen Professors,

dem planmäßigen außerordentlichen Professor für innere Medizin an der Universität Freiburg Dr. Kurt Ziegler die akademischen Rechte und die Amtsbezeichnung eines ordentlichen Professors,

dem vertragsmäßigen Lehrer Ferdinand Epyler an der Kunstgewerbeschule Pforzheim die Amtsbezeichnung Professor für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Anstalt.

Versetzt:

Gewerbelehrer Richard Sandwehr von der Gewerbeschule in Ettlingen an jene in Mannheim,
 Gewerbelehrer Heinrich Zimmermann von der Gewerbeschule in Mannheim an jene in
 Weinheim,
 Fortbildungsschullehrer Ernst Henny in Kirrlach an die gewerbliche Fortbildungsschule in Rei-
 lingen, A. Schwellingen,
 Hauptlehrer Adolf Meyer in Osterburken, A. Adelsheim, nach Seckenheim, A. Mannheim,
 Hauptlehrer Karl Säger in Konstanz nach Freiburg,
 Hauptlehrer Gottlieb Weber in Palmbach, A. Durlach, nach Heidelberg, A. Bruchsal.

Zurückgenommen:

die Versetzung des Gewerbelehrers Friedrich Rober von der Gewerbeschule in Ettlingen an jene
 in Weinheim.

Zurückgesetzt:

Studienrat Karl Amersbach am Bertholdsgymnasium in Freiburg, auf Ansuchen,
 Studienrat Josef Dehmann am Gymnasium in Mannheim, auf Ansuchen,
 Hauptlehrer Johann Georg Brunn in Gernsbach, A. Rastatt.

Entlassen:

auf Ansuchen:
 Hilfsfachlehrer Eugen Kulis an der Uhrmacherschule in Furtwangen,
 Unterlehrerin Frieda Lühr an der Volksschule in Friedrichsfeld, A. Schwellingen.

III. Erledigte Stellen.

An der Gewerbeschule in Freiburg: eine Gewerbelehrerstelle.

IV. Stellenanschriften.

An Volksschulen:

1. allgemein:
 die Oberlehrerstelle in Laudenbach, A. Weinheim,
2. für Lehrer katholischen Bekenntnisses:
 - a. je eine Oberlehrerstelle in:
 St. Blasien,
 Wollmatingen, A. Konstanz,
 - b. je eine Hauptlehrerstelle in:
 Au, A. Freiburg,
 Birkendorf, A. Bonndorf (Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungs-
 unterrichts ist erforderlich),
 Einbach, A. Wolfach,
 Eschbach, A. Staufen,
 Forchheim, A. Karlsruhe (wiederholt),
 Gaggenau, A. Rastatt,
 Hegne, A. Konstanz,

Impfingen, A. Tauberbischofsheim,
Kirrlach, A. Bruchsal (wiederholt),
Langenrain, A. Konstanz,
Mingolsheim, A. Bruchsal,
Nenzingen, A. Stockach,
Niederschopfheim, A. Offenburg,
Oberrotweil, A. Breisach,
Kammersweier, A. Offenburg,
Kamsbach, A. Oberkirch,
Steinbach, A. Bühl,
Ulm, A. Bühl,
Weier, A. Offenburg,

3. für Lehrer evangelischen Bekenntnisses:

- a. die Oberlehrerstelle in Suchenfeld, A. Pforzheim, (wiederholt),
- b. je eine Hauptlehrerstelle in:
Heddesbach, A. Heidelberg,
Knielingen, A. Karlsruhe,
Kollmarkreute, A. Emmendingen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesehnten Kreis Schulamt einzureichen.

Ferner:

an der Mädchenvolksschule in Ettlingen: die Stelle für eine nichtplanmäßige Handarbeitslehrerin mit abgelegter zweiter Prüfung. Befähigung zur Erteilung von Turnunterricht ist erforderlich.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen beim Unterrichtsministerium einzureichen.

VI. Todesfälle.

Gestorben sind:

- Heinrich Schork, Professor an der Oberrealschule in Pforzheim,
Karl Blum, Hauptlehrer in Markdorf, A. Überlingen, am 19. September 1922,
Karl Ristler, Hauptlehrer in Stein, A. Pforzheim, am 28. November 1922,
Julius Kleiner, Hauptlehrer in Steinbach, A. Bühl, am 3. November 1922,
Jakob Beckesser, Hauptlehrer in Schwabenheimerhof, Gemeinde Doffenheim, A. Heidelberg, am
24. September 1922,
Elise Zöllner, Hauptlehrerin in Karlsruhe, am 16. November 1922,
Peter Müller, zuruhegesetzter Oberlehrer, zuletzt in Altenheim, A. Offenburg,
Emil Gutmann, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt in Buggensegel, A. Überlingen,
Emil Sattler, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt in Grafenhausen, A. Ettenheim.

Berichtigung.

Auf Seite 515 Zeile 10 von oben ist am Schlusse statt „Offenburg“ zu lesen: „Pforzheim“.

Druck und Verlag von Mall & Vogel in Karlsruhe.